

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GWN Gummiwerk Niederurnen AG (01.01.2018)

1. Geltungsbereich

a. Für sämtliche Verträge von GWN Gummiwerk Niederurnen AG gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

a. GWN Gummiwerk Niederurnen AG anerkennt nur schriftliche Bestellungen. Mündliche und telefonische Bestellungen und Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu deren Verbindlichkeit, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von GWN Gummiwerk Niederurnen AG.

b. Trifft innerhalb von 15 Tagen ab Bestelldatum keine Bestätigung bei GWN Gummiwerk Niederurnen AG ein, ist GWN Gummiwerk Niederurnen AG zum Bestellerücktritt berechtigt.

c. In der schriftlichen Bestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten bedürfen zu deren Gültigkeit die schriftliche Zustimmung von GWN Gummiwerk Niederurnen AG.

d. Der Vertrag ist in diesem Fall mit Eingang der schriftlichen Zustimmung von GWN Gummiwerk Niederurnen AG beim Lieferanten, die Abweichungen und Hinzufügungen unverändert anzunehmen, abgeschlossen.

e. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung der GWN Gummiwerk Niederurnen AG unzulässig.

3. Vereinbarungen, mündliche Abmachungen, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen

a. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags erfolgen in Schriftform und gelten nur wenn diese schriftlich von GWN Gummiwerk Niederurnen AG akzeptiert worden sind. GWN Gummiwerk Niederurnen AG kann den Auftrag widerrufen, wenn der Auftraggeber ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich und ohne Abweichung angenommen hat.

4. Unterlagen, Werkzeuge, Material

a. Die von GWN Gummiwerk Niederurnen AG den Lieferanten zu Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestellung gebraucht werden.

5. Rechte und geistigem Eigentum

a. Allen Dokumenten wie Offerten, Zeichnungen oder Berechnungen, welche die Firma GWN Gummiwerk Niederurnen AG für den Auftraggeber anfertigen, behalten wir uns unsere Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden(Schriftlich).

b. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Unterlagen weder kopiert noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Jede Missachtung dieser Regel kann und wird zur Anzeige gebracht.

c. Datenschutz Informationen von Auftraggebern speichern und verwenden wir für die Abwicklung der eigenen Geschäfte. Bei der Bearbeitung der Kundendaten beachten wir das geltende Datenschutzrecht. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden mit einem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages.

d. Der allgemeine Verweis des Auftraggebers auf seine eigenen Einkaufsbedingungen sind für GWN Gummiwerk Niederurnen AG unverbindlich, Änderungen und Ergänzungen der Kaufs- oder Lieferbedingungen müssen zu deren Gültigkeit von GWN Gummiwerk Niederurnen AG schriftlich angenommen werden.

e. Entgegenstehende oder von der GWN Gummiwerk Niederurnen AG Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn GWN Gummiwerk Niederurnen AG diese im Einzelfall und schriftlich ausdrücklich akzeptiert hat.

f. Alle Vereinbarungen, die zwischen GWN Gummiwerk Niederurnen AG und dem Auftraggeber geschlossen werden, insbesondere der Abschluss oder Änderung von Kaufverträgen bedürfen zu deren Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Verzicht des Schriftformerfordernisses.

6. Preis und Zahlung

a. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 30 Tagen netto.

7. Sonderanfertigungen

a. Aus fabrikationstechnischen Gründen behält sich GWN Gummiwerk Niederurnen AG das Recht vor, bei Sonderanfertigungen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % von der bestellten Menge zu liefern und entsprechend zu verrechnen.

8. Haftung für Mängel

a. Die GWN Gummiwerk Niederurnen AG verpflichtet sich, bei nachweisbaren Mängeln (Herstellungs- oder Materialfehler) an der gelieferten Ware innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist nach Wahl der GWN Gummiwerk Niederurnen AG Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Jede weitere Haftung sowie alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für irgendwelche Schäden (direkte oder indirekte, unmittelbare oder mittelbare), insbesondere die gesetzliche Sachmängelhaftung, sind soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Auftraggeber.

b. Bei unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, Überbeanspruchung, ungeeigneter Verwendung und Weiterverarbeitung lehnt die GWN Gummiwerk Niederurnen AG jede Gewährleistung und sonstige Haftung ab. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht (PrHG).

c. Der Auftraggeber kann seine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er ordnungsgemäss den geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen nachgekommen ist.

d. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach erfolgter Ablieferung der von GWN Gummiwerk Niederurnen AG gelieferten Ware beim Auftraggeber.

e. Vor etwaigen Rücksendungen der Ware ist die Zustimmung von GWN Gummiwerk Niederurnen AG einzuholen. Es ist GWN Gummiwerk Niederurnen AG stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

f. Führt GWN Gummiwerk Niederurnen AG die Mängelbehebung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäss aus, so ist der Auftraggeber berechtigt Schadenersatz oder Minderung zu verlangen.

g. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

h. Solange der Auftraggeber der Firma GWN Gummiwerk Niederurnen AG nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann sich der Auftraggeber auf Mängel der Ware nicht berufen.

9. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge und beigestellte Teile

a. Formen und Werkzeuge, die von der GWN Gummiwerk Niederurnen AG für einen Auftraggeber herstellen oder herstellen lassen, bleiben auch dann Eigentum der GWN Gummiwerk Niederurnen AG, wenn der Kunde die Kosten teilweise übernimmt. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung. (Geistiges Eigentum)

b. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschliesslich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Kunden.

c. Wenn die Form bezahlt und vom Kunden abgenommen ist, ist ein Anspruch auf Formänderung nur gegen eine schriftliche Bestellung möglich.

d. Vom Kunden beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich die Firma GWN Gummiwerk Niederurnen AG die Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde. Die Aufbewahrungspflicht der GWN Gummiwerk Niederurnen AG erlischt unabhängig von Eigentumsrechten des Kunden spätestens fünf Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

e. Hat der Kunde zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mängelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu Lasten des Kunden.

10. Versand/Gefahrübergang bei Versendung

a. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt der Versand prinzipiell auf Rechnung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versicherungen gegen Transportschäden die Verpackungs-, Versand-, Transport- und Einfuhrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

11. Eigentumsvorbehalt

a. GWN Gummiwerk Niederurnen AG behält das Eigentumsrecht an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kauf- resp. Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn GWN Gummiwerk Niederurnen AG sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Auftraggeber trägt die Pflicht, solange das Eigentumsrecht noch nicht übergegangen ist, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Kaufsache keinen Schaden nehmen kann.

12. Lieferzeit

a. Verspäteter Eingang von Mustern, Zeichnungen, Prüflingen, Unterzeichnungen können zu Lieferverzug führen, welche wir nicht zu vertreten haben. Bei Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen müssen die Lieferungszeiten neu angepasst werden. Die ursprünglichen Lieferfristen sind für GWN Gummiwerk Niederurnen AG dann nicht mehr verbindlich.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

a. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und GWN Gummiwerk Niederurnen AG aufgrund des abgeschlossenen Vertrages gilt für beide Parteien der Gerichtsstand am Sitz von GWN Gummiwerk Niederurnen AG. Die Bestellung bzw. der abgeschlossene Vertrag unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere dem Obligationenrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen.